

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00268 vom 25. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00268

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00268 du 25 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00268 del 25 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

E. 1.2

Eine Erhöhung der Rente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt eine anspruchserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraus, welche entweder in einer objektiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit entsprechend verminderter Arbeitsfähigkeit oder in geänderten erwerblichen Auswirkungen einer im Wesentlichen gleich gebliebenen Gesundheitsbeeinträchtigung liegen kann. Im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung ist die erforderliche Erheblichkeit der Sachverhaltsänderung gegeben, wenn sich der Invaliditätsgrad um 5 % verändert (BGE 140 V 85 E. 4.3 mit Hinweisen).

Demgegenüber stellt eine bloss abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine revisionsrechtlich relevante Änderung dar.

Die Frage der wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung. Eine rechtskräftige Revisionsverfügung gilt

im Hinblick auf eine weitere Revision

ihrerseits als (neue) Vergleichsbasis, wenn sie auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (Urteil des Bundesgerichts 8C_211/2013 vom 3. Oktober 2013 E).

E. 1.3

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

E. 1.4

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zu mutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Bei Heranziehen der DAP hat sich die Ermittlung des Invalideneinkommens auf mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze zu stützen. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit soll die Überprüfung des Auswahlermessens ermöglicht werden, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der Gesamtzahl der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der SUVA verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaubt. Das rechtliche Gehör ist dadurch zu wahren, dass die SUVA die für die Invaliditätsbemessung im konkreten Fall herangezogenen DAP-Profile mit den erwähnten zusätzlichen Angaben auflegt und die versicherte Person Gelegenheit hat, sich dazu zu äussern. Allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlermessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben, damit sich die SUVA im Einspracheentscheid damit auseinandersetzen kann. Ist die SUVA nicht in der Lage, im Einzelfall den erwähnten Anforderungen zu genügen, kann im Bestreitungsfall nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden; die SUVA hat diesfalls im Einspracheentscheid die Invalidität aufgrund der LSE-Löhne zu ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist es Sache des angerufenen Gerichts, die Rechtskonformität der DAP-Invaliditätsbemessung zu prüfen, gegebenenfalls die Sache an den Versicherer zurückzuweisen oder an Stelle des DAP-Lohnvergleichs einen Tabellenlohnvergleich gestützt auf die LSE vorzunehmen (BGE 139 V 592 E. 6.3, 129 V 472 E. 4.7.2). 1.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 19. November 2014 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides

und Zusprechung einer Invalidenrente ab 1. September 2009 auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 40 % (Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 6. Januar 2015 schloss die Verwaltung auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), worüber der Beschwerdeführer am 12. Januar 2015 orientiert wurde (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

mit Hinweis).

E. 3.1

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer allfälligen relevanten Änderung stellt der Einspracheentscheid

der Beschwerdegegerin vom 10. Mai 2005 dar, womit die mit Revisionsverfügung vom 4. Februar 2005 erfolgte Rentenherabsetzung

aufgehoben wurde (weiterhin Invalidenrente von 32 % ; Urk. 8/263). Dieser Entscheid stützte sich in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf den Bericht des Kreisarztes Dr. med. C.____, Facharzt für Chirurgie, vom 18. Januar 2005 (Urk. 8/249). Darin wurden folgende Diagnosen genannt (S. 6): - Zustand nach Acetabulum - und Os ischii -Fraktur rechts mit exquisiter Schmerz beeinträchtigung im Bereich des Sitzbeines und zunehmender Coxarthrose rechts, Schmerzkomponente am Trochanter major nach abgeheilter Osteotomie - Rechtes und linkes Kniegelenk beidseits nach traumatischen Verletzungen: leichte posttraumatische degenerative Veränderungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Funktion - Rechtes OSG zunehmende posttraumatische Arthrose nach medialer Malleolarfraktur und komplexer Distorsion des OSG

Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei in einer angepassten Tätigkeit gemäss dem seit Jahren ausformulierten Zumutbarkeitsprofil (leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, wechselbelastend, Zusatzbelastungen 10 bis 15 kg ver einzelt, stehend, gehend, mehrere Male pro Arbeitszeit 300 m, sitzend mit der Möglichkeit aufzustehen und herumzugehen, bei der Fortbewegung ohne wesentliche Zusatzbelastungen) vollumfänglich zumutbar (S. 5 f.).

E. 3.2

In dem im Rahmen der Rentenrevision eingeholten

Gutachten des A.____ vom 18. Dezember 2013 (Urk. 8/395) wurden folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gestellt (S. 17): Zustand nach Verkehrsunfall vom 11.07.1988 mit: 1. Fortgeschrittene sekundäre posttraumatische Coxarthrose rechts mit/bei (M16.5) - Status nach Osteosynthese einer mehrfragmentären Acetabulum - hinterwandfraktur und

kleiner Impressionsfraktur

am Femurkopf rechts am 11.08.1988 bei dorsaler Hüftluxation

rechts - Status nach chirurgischer Hüftluxation mit Trochanterosteotomie rechts am 26.08.1999 mit Metallentfernung, Neurolyse

N. ischiadicus, Labrumteilresektion, Osteophyktomie

und Offsetkorrektur - Status nach Trochanterschrauben-Entfernung rechts am 17.03.2000 bei Bursitis trochanterica - Klinisch Vd.a. leichte persistierende Irritation des Nervus

ischiadicus rechts i. R. posttraumatischen

Veränderungen der posterioren Weichteile (hintere Hüftkapsel und kurze

Aussenrotatoren), elektrophysiologisch keine Neuropathie des Nervus

ischiadicus - Status nach Sitzbeinkontusion am 26. 12.2002 mit protrahiertem Verlauf bzw. Re-Traumatisierung der posterioren Weichteile. Beginnende bikompartimentelle Gonarthrose rechts mit/ bei (M17.3) - Status nach Débridement und sekundärem Wundverschluss einer offenen Patellalängsfraktur

rechts am 11.07.1988, konservativ behandelt - Status nach operativer Entfernung eines ossären Fragmentes von der Patella

01.12.1989 - Status nach Kniearthroskopie mit medialer Meniskusentfernung 2012.3. Beginnende mediale OSG-Arthrose rechts mit/ bei (M19.1-7) - Status nach Osteosynthese einer medialen Malleolarfraktur rechts am 11.07.1988 - Status nach Metastasentfernung am 01.12.1989

Die Situation habe sich deutlich verschlechtert. Klinisch seien die Beschwerden in der Hüfte im Vordergrund, auch wenn insgesamt die belastungs- und positionabhängigen Beschwerden sich weder qualitativ noch quantitativ gross verändert hätten. Es bestehe aber einerseits klar eine symptomatische Coxarthrose, auch wenn die Beweglichkeit in der Hüfte noch relativ gut sei. Andererseits lägen periartropathische, am ehesten muskuläre Irritationen durch Vernarbungen der posterioren Weichteile vor. Zwischenzeitlich sei es sogar zu einer neurologisch messbaren Schädigung des Nervus

ischiadicus gekommen. Diese Veränderungen seien aber wieder regredient. Zweitens hätten sich die rechtseitigen Knieschmerzen in dem Sinn verschlechtert, dass radiologisch eine Zunahme der Arthrose zu vermerken sei. Lediglich im rechten Fuss seien die Beschwerden minimal (S. 21).

Mit Bezug auf das Zumutbarkeitsprofil seien qualitativ keine Limiten gegeben, wohl aber quantitativ. Hier spiele der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle. Demnach sollte ein längeres Sitzen von mehr als zwei Stunden vermieden werden. Ebenfalls sei längeres Gehen (Gehstrecken von mehr als ½ km) zu vermeiden. Auch seien das Tragen von Lasten über 10-15

kg und repetitive Schläge auf das Hüftgelenk (Springen aus Höhe, Treppensteigen) zu vermeiden. Funktionen, die ein vermehrtes Flexionsausmass in der Hüfte erforderten

(regelmässiges Treppensteigen), seien ebenfalls nicht zu empfehlen. Stehen, Gehen und Sitzen seien zeitlich und leistungsmässig beschränkt zumutbar. Beim Liegen seien keine Limiten vorhanden. In seinem momentanen Beruf könne

und wolle der Explorand unter Einhaltung der zeitlichen Limiten beziehungsweise Pausen, welche er gemäss eigenen Aussagen gut im Griff habe, weiterhin arbeiten. Das beinhalte mehrmalige Pausen während längeren Autofahrten. Zugemutet würden leichte bis mittelschwere Tätigkeiten sowie Wechselbelastungen.

Längeres Sitzen sowie Zwangshaltungen mit Stossbewegungen sollten vermieden werden. Grundsätzlich sei eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vollumfänglich zumutbar. Bei gleichbleibender Belastung (nur Sitzen, nur Stehen) sei hingegen eine zeitliche Limite im Sinne von halbtägiger Arbeit gegeben (S. 21 f.).

Aufgrund der fortgeschrittenen posttraumatischen Coxarthrose

dürfte mit einer Zunahme der Beschwerden bis hin zu immobilisierenden Schmerzen gerechnet werden. Aufgrund des Alters würden bei diesem Exploranden sicherlich alle konservativen Therapieoptionen der Coxarthrose ausgeschöpft. Sollten diese aber nicht

mehr suffizient sein und die Arbeitsfähigkeit weiter eingeschränkt werden, sollte über einen Hüftgelenkersatz diskutiert werden. Dies könnte allenfalls die Arbeitsfähigkeit positiv beeinflussen (S. 22).

E. 3.3

Das Gutachten des A. ___ vom 18. Dezember 2013 ist überzeugend und erfüllt sämtliche von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, weshalb ihm Beweiskraft zukommt (vgl. dazu BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). Damit ist eine relevante Verschlechterung der unfallbedingten Beschwerden wovon auch beide Parteien ausgehen (Urk. 2 S. 10, Urk. 1 S. 6)

ausgewiesen. Die Verschlechterung äussert sich im Rahmen des nach wie vor zumutbaren vollen Arbeitspensums durch eine zeitlich und leistungsmässig grundsätzlich eingeschränkte Zumutbarkeit von sitzen (bis maximal zwei Stunden) und

gehen (bis maximal 500 m) auszuübenden Tätigkeiten . 4. 4.1

Was die erwerbliche Seite angeht, entspricht das von der Beschwerdeführerin auf Fr. 69'505. bezifferte Valideneinkommen dem von drei verschiedenen Arbeitgebern angegebenen Lohn für einen Automechaniker des gleichen Jahrgangs wie jenem des Beschwerdeführers (Urk. 8/358-360) und ist somit nicht zu beanstanden. Dieser Betrag wurde vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage gestellt (Urk. 1). 4.2 4.2.1

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin auf ihre Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) und wies die zumutbaren Stellen aufgrund von fünf DAP -Arbeitsplätzen nach (DAP - Nr. 4763 [Hilfsarbeiter], 703585 [Montageangestellter], 695050 [Produktionsmitarbeiter], 825614 [Montageangestellter] und 338509 [Montagearbeiter]; Urk. 8/ 398). 4.2. 2

Dem Einwand des Beschwerdeführers , die ihm von der Beschwerdegegnerin zugestandene zehninminütige Pause pro Arbeitsstunde komme einer Einschränkung von 15 % gleich (Urk. 1 S. 6) , ist zu entgegnen, dass eine solche Pause im angefochtenen Einspracheentscheid lediglich im Rahmen einer Alternativbeurteilung zu seinen Gunsten erwähnt wurde. Dabei hielt die Beschwerdegegnerin zu Recht fest, dass bei angepasster Tätigkeit gemäss Zumutbarkeitsprofil kein zusätzlicher Pausenbedarf bestehe (Urk. 2 S. 12).

4.2.3

In seiner Rüge gegen die von der Beschwerdegegnerin heran gezogenen DAP nahm er auf die DAP-Erfassungsblätter Nrn. 5388, 346014, 355607, 8392 und 9977 Bezug , die Grundlage

des Einkommensvergleichs in der am 15. April 2014 in Wiedererwägung gezogenen (Urk. 8/400)

Verfügung vom 31. Mai 2012 darstellten (Urk. 8/365-366). Die aktuelle Ermittlung des Invalideneinkommens

beruht dagegen sowohl im angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. Oktober 2014 (Urk. 2) als auch in der ihm zugrundeliegenden Verfügung vom 15. April 2014 (Urk. 8/400) auf weiteren,

in E. 4.2.1 angegebenen DAP-Arbeitsplätzen. Auf die Einwendung des Beschwerdeführers ist somit nicht weiter einzugehen. 4.2.4

Die fünf ausgewählten Stellen (E. 4.2.1) entsprechen allesamt dem medizinischen Zumutbarkeitsprofil gemäss Gutachten des A. ___ vom 18. Dezember 2013,

und auch die übrigen bundesgerichtlichen Kriterien sind erfüllt. Sodann weicht der herangezogene Durchschnittslohn der drei Stellen mit Fr. 52'292.40

nicht wesentlich vom Durchschnitt über alle in Frage kommenden Stellen ab (Fr. 51'585., Urk. 8/398 S. 1).

4.3

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 69'505. und dem aufgrund der DAP-Blätter errechneten Invalideneinkommen von Fr. 52'292.40 resultiert eine Erwerbseinbusse von rund 25%. Selbst ein Abstellen auf den Durchschnittslohn von Fr. 51'585.-- führte zu einer Erwerbseinbusse von lediglich rund 26% ($(69'505 - 51'585) / 69'505 \times 100$).

Eine höhere als die im angefochtenen Einspracheentscheid bestätigte Rente fällt damit jedenfalls ausser Betracht. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüthy - Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Meier-Wiesner

E. 5

Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der rechtlichen Folgen sind Versicherungsträger und Gerichte auf Angaben ärztlicher Expertinnen und Experten angewiesen. Diese Angaben bilden die ausschlaggebenden Beweismittel. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden

hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten (vgl. BGE 125 V 351

E. 3a) . 1.

E. 6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

Die Beschwerdegegnerin begründet e den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass sich de r Gesundheitszustand des Beschwerdeführers laut dem Gut achten des A.____ vom 18. Dezember 2013 zwar unbestrittenermassen ver schlechert habe. In einer angepassten Tätigkeit ohne Sitzen von mehr als zwei Stunden hintereinander, ohne längeres Stehen, ohne Gehstrecken von mehr als ½ km, ohne T ragen von Lasten über 10-15 kg, ohne reg elmässiges Treppenstei gen oder S pringen bestehe eine volle A rbeitsfähigkeit (Urk. 2 S. 10 f.) . Beim Vergleich eines gestützt auf fünf zumutbare DAP ermittelte n

Invalideneinkom men s von mindestens Fr. 52'292.40 mit einem Valideneinkommen (als Autome chaniker) von durchschnittlich Fr. 69'505. und maximal Fr. 72'215. resul tiere eine Erwerbseinbusse von 25 % beziehungsweise höchstens 28 % , womit die revisionsweise Erhöhung der laufenden Invalidenrente (32 %) wie verfügt nicht am Platz sei (S. 11) .

Demgegenüber rügt der Beschwerdeführer be züglich der Bemessung der Erwerbs einbusse , dass ihm die Beschwerdegegnerin eine 10min ü tige Pause pro Arbeitsstunde zu gestehe, was einer 1

E. 7

%igen zeitlichen Einschränkung gleich komme , deren Berücksichtigung bei der Ermittlung des Invalideneinkommens zu einem Invaliditätsgrad von 37.5 % führe . Darüber hinaus entsprechen die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten DAP-Erfassungsblätter nicht dem Zumutbarkeitsprofil (Urk. 1 S. 6 f.). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.